



# Merkblatt Textilkennzeichnung

In diesem Merkblatt werden ausgewählte Informationen zu den Vorschriften über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Kennzeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen nach der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung sowie dem deutschen Textilkennzeichnungsgesetz und weitergehende Hinweise aufgeführt.

## 1. Was sind die Rechtsgrundlagen zur Textilkennzeichnung?

Mit der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, nachfolgend TextilKVO genannt, online abrufbar unter: [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)) werden insbesondere folgende Sachverhalte geregelt:

- Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen
- Vorschriften für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern,
- Kennzeichnung nicht textiler Teile tierischen Ursprungs (z. B. Fell oder Leder).

Das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz (nachfolgend TextilKennZG genannt, online abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>) schafft die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der TextilKVO und trifft insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit und den Befugnissen der beteiligten Behörden bei der Marktüberwachung und zu Ordnungswidrigkeiten.

## 2. Welche Kennzeichnungsvorschriften gelten gemäß TextilKVO?

### a. Geltungsbereich der TextilKVO

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Textilerzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden. Textilerzeugnisse in diesem Sinne sind Erzeugnisse, die ungeachtet ihres Herstellungsverfahrens ausschließlich Textilfasern (100%) enthalten.

Folgenden Erzeugnisse werden jedoch in der gleichen Weise wie Textilerzeugnisse behandelt:

- Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %,
- Bezugstoffe von Möbeln, Regen- und Sonnenschirmen mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %,
- Textilkomponenten der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, von Matratzenbezügen oder von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen.

Sofern nicht kennzeichnungspflichtige Textilien freiwillig gekennzeichnet werden, muss die Kennzeichnung den Vorschriften der TextilKVO entsprechen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der TextilKVO sind:

- Textilerzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen übergeben werden,
- maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt werden.

Eine weitere Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht besteht für diejenigen Textilerzeugnisse, die im Anhang V der TextilKVO aufgelistet sind, z. B. Täschnerwaren aus Spinnstoffen (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke), textile Teile von Schuhen.

### b. Bezeichnung von Textilfasern

Es dürfen für die Beschreibung der Faserzusammensetzung auf dem Etikett und der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen nur die Textilfaserbezeichnungen verwendet werden, die im Anhang I der TextilKVO vorgegeben sind.

### **c. Nichttextile Teile tierischen Ursprungs**

Nichttextile Teile tierischen Ursprungs (z. B. Leder oder Pelz) in Textilerzeugnissen sind unter Verwendung des Hinweises „*Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs*“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung von Erzeugnissen anzugeben. Die Etikettierung oder Kennzeichnung darf nicht irreführend sein und muss so erfolgen, dass sie vom Verbraucher ohne Schwierigkeiten verstanden werden kann.

### **d. Etiketten und Kennzeichnungen**

Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss bei der Bereitstellung auf dem Markt dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich und — im Falle eines Etiketts — fest angebracht sein. Etiketten oder Kennzeichnungen können durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, wenn die Erzeugnisse Wirtschaftsakteuren in der Lieferkette oder zur Erfüllung eines Auftrags eines öffentlichen Auftraggebers geliefert werden.

Gemäß TextilKVO müssen sich Kunden bereits vor dem Kauf über die Faserzusammensetzung informieren können, unabhängig davon, wie der Kauf erfolgt. Dies bedeutet, dass die Faserzusammensetzung auch beim Angebot eines Textilerzeugnisses im Onlinehandel ausgewiesen werden muss.

Die Etikettierung oder Kennzeichnung erfolgt in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Textilerzeugnisse dem Verbraucher bereitgestellt werden, es sei denn der betreffende Mitgliedstaat schreibt etwas Anderes vor. In Deutschland ist die Verwendung der deutschen Sprache vorgeschrieben.

### **e. Verantwortlichkeiten**

Der Verpflichtung zur Etikettierung oder Kennzeichnung unterliegt zunächst der Hersteller des Textilerzeugnisses, wenn er dieses in Verkehr bringt, d.h. erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt. Ist der Hersteller nicht in der EU niedergelassen, so treffen diese Pflichten den Einführer.

Auch ein Händler kann als Quasi-Hersteller diese Pflichten haben, wenn er ein Textilerzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder den Inhalt des Etiketts ändert.

Den Händler als Wiederverkäufer trifft lediglich die Pflicht sicherzustellen, dass die von ihm auf dem Markt bereitgestellten Textilerzeugnisse gemäß den Vorgaben der TextilKVO gekennzeichnet sind. Es fällt jedoch nicht in seine Verantwortung, die Angabe der Faserzusammensetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Allerdings muss er erkennbare Fehler korrigieren.

## **3. Welche Aufbewahrungspflichten gelten?**

Nach § 5 TextilKennZG sind die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer und Händler) zur Aufbewahrung von Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Hersteller und Einführer zwei Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht worden ist. Händler haben die Unterlagen so lange aufzubewahren, wie Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, auf dem Marktbereitgestellt werden.

## **4. Welche Aufgaben nimmt das Landesuntersuchungsamt im Rahmen der Marktüberwachung wahr?**

Das Landesuntersuchungsamt in Rheinland-Pfalz (LUA) ist auf allen Stufen des Inverkehrbringens als zuständige Marktüberwachungsbehörde befugt, Textilerzeugnisse zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sie ist berechtigt, unentgeltliche Proben zu entnehmen, Muster zu verlangen und die erforderlichen Unterlagen und Informationen einzufordern. Die zuständige Behörde (LUA) kann zu den üblichen Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke betreten. Die Wirtschaftsakteure (insbesondere Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und Aussteller) haben dies zu dulden und das LUA zu unterstützen (§ 7 Absätze 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 TextilKennZG).

Die zuständige Behörde (LUA) kann Maßnahmen anordnen, die das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen untersagen, wenn unvollständige oder unzutreffende Etikettierung festgestellt wurde (§9 Abs. 4 und Abs. 5 TextilKennZG).

Das TextilKennZG sieht für den Fall einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro vor. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können zudem eingezogen werden.